

Gedanken aus meiner Mühlenstube

Liebe Mühlenfreundinnen und Mühlenfreunde,

nicht dass Sie denken, ich wäre auf meine alten Tage noch zu einer Mühle gekommen. Nein – ich wälze meine trüben, winterlichen Gedanken in meiner Mühlen-Arbeits- und -Bücherstube.

Trübe Gedanken. Hängt es am Winterwetter? Vielleicht an meiner Erkältung? Oder doch wohl an meiner Einsamkeit?

Ich vermisse die Reaktionen meiner Mühlenfreunde aus dem „Hessischen Landesverein zur Erhaltung und Nutzung von Mühlen“. Reaktionen auf die Bemühungen des Vorstandes, mit den „Mitteilungen“, neuerdings „Mühlengickel“, die Mitglieder über das Geschehen im Verein und darüber hinaus zu informieren. Jörg Haafke, der Redakteur, der viel Arbeit in die Erstellung der Hefte investiert, empfindet das ähnlich wie ich, der nur ab und zu etwas schreibt.

Wir fragen uns, liegen wir eigentlich richtig mit unseren Bemühungen? Sind die Themen die wir ansprechen interessant für unsere Mühlenfreunde? Gelegentliche Kritik, vielleicht auch Zustimmung, oder Anregungen würden uns die Zweifel nehmen.

Ich frage mich, warum meldet sich kein Mühlenfreund mit einem Beitrag für unseren Mühlengickel und wäre er noch zu klein? Gibt es keine interessanten Meldungen aus hessischen Mühlenlanden?

Mühlen werden abgerissen – leider immer noch, oder es wurde eine erhalten, wenn auch nur als Wohneinheit oder Gaststätte. Vielleicht wurde auch ein Wasserrad oder Turbine zur Stromerzeugung in Betrieb genommen. Wenn das äußere, landschaftsprägende Erscheinungsbild der Mühle erhalten bleibt, ist das für mich in heutiger Zeit schon ein Erfolg. Denn machen wir uns nichts vor: Das Mühlensterben halten wir nicht auf. Auch die Großen werden inzwischen weniger. Kleinmühlen haben nur hie und da eine geringe Chance in Nischenbereichen, sonst nur noch als Schauobjekte, oder im Glücksfall als Erzeuger umweltfreundlichen Stromes.

Trotzdem wollen wir unsere Bemühungen nicht aufgeben, hie und da die Erinnerung an die älteste und wichtigste Maschine der Menschheit zu erhalten, die zur Lebenserhaltung über zweitausend Jahre unentbehrlich war und ist.

Liege ich da falsch in meinem Bemühen? Was hat sich geändert gegenüber der Gründung der DGM 1987 und wo ist der Schwung bei Gründung des HLM 1991

geblieben? Nicht davon zu sprechen wie wir 1984 in der Hammermühle in Ober-Ramstadt und 1986 im Freilichtmuseum Hessenpark in Neu-Anspach den Entschluss gefasst haben, eine Vereinigung aller deutschen Mühlenfreunde zu gründen.

Mühlenfreunde! Sollte euch der Mühlenfrust noch nicht gänzlich eingenommen haben, so beteiligt euch am Vereinsleben. Meldet euch, dass es euch noch gibt. Kommt zu unseren offenen Vorstandssitzungen und kommt vor allem zur diesjährigen Jahreshauptversammlung am 17. April.

So, nachdem ich mir meinen Frust von der Seele geschrieben habe, geht es mir besser, zumal die Post mir weitere Mitglieder für den HLM gemeldet hat. Also gibt es sie noch die Mühlenfreunde. Sie sind nur ach so schweigsam.

Euer
Karl-Heinrich Schanz

Ökologische Modernisierung – Pferdefuß für die (kleine) Wasserkraft?

Die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) entspricht im Hinblick auf die Schaffung eines ökonomischen Anreizes zur ökologischen Modernisierung von Wasserkraftanlagen den Vorschlägen des HLM im Vorfeld der Gesetzesänderung und wurde nach Inkrafttreten auch entsprechend begrüßt. Nun mehren sich die Zweifel, ob unsere Intention, eine weitere „Ökologisierung der Wasserkraft“ zu fördern nicht von der Wasserwirtschaft missbraucht wird, um das unausgesprochene Ziel, die kleine Wasserkraft zu eliminieren, zu erreichen.

Im Zusammenhang mit der Frage, auf welcher Rechtsgrundlage ein Wasserkraftbetreiber Anspruch auf die Auszahlung der um 2 Ct/kwh höheren Vergütung haben wird zeichnet sich möglicherweise ab, dass für die ökologische Modernisierung eine neue wasserrechtliche Zulassung beantragt werden muß. Darauf deutet u.a. die unveränderte Fortführung des Altrechtparagraphen im Entwurf des neuen Hessischen Wassergesetzes hin. Derzeit berät ein Gremium auf Bundesebene eine Durchführungsverordnung bzw. einen Leitfaden zur Umsetzung des EEG.

Sollte für ökologische Modernisierungsmaßnahmen tatsächlich eine neue wasserrechtliche Zulassung erforderlich sein, dann dürfte eine dauerhafte Fortführung des Betriebes in Frage gestellt sein, denn allein der Planungsaufwand und damit die Kosten werden – zumal wenn auch noch naturschutzrechtliche Belange ins Spiel kommen und gar Umweltverträglichkeitsprüfungen erforderlich werden – unvertretbar hoch.

Wenn man einen Kostenansatz von 25.000 € für die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage und eine Amortisationszeit von 10 Jahren zugrundelegt, dann dürfte der Schwellenwert bei einer Anlagengröße von 175.000 kwh/Jahr bzw. einer Durchschnittsleistung von 20 – 25 kw/h liegen, um die jährlichen Aufwendungen für den Kapitaldienst in Höhe von etwa 3500 € aus der höheren Vergütung erwirtschaften zu können.

Somit wird für kleinere Anlagen weder eine ökologische Modernisierung mit der EEG-Novellierung aus eigener Kraft leistbar noch angeregt – gut möglich, dass

ein solches Szenario vor dem Hintergrund einschlägiger Studien (z.B. aus dem Umweltbundesamt) mit der Novellierung des EEG sogar beabsichtigt war.

So wird vermutlich an kleinen Wasserkraftanlagen keine ökologische Modernisierung in Gang gesetzt, stattdessen werden die Betreiber im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) möglicherweise mit Auflagen zur ökologischen Modernisierung konfrontiert und dann wohl eher das geringere Übel wählen und den Betrieb der Anlagen aufgeben. So wird Strukturpolitik gemacht.

Und aus Hessen wird nun bekannt, dass diese Rahmenpolitik Hand in Hand geht mit der Förderpolitik. Unter Hinweis auf die mögliche höhere Vergütung hat Hessen eine zeitlang die Bewilligung von Fördergeldern für Fischaufstiegsanlagen aus dem Programm naturnahe Gewässer ausgesetzt. Möglich war diese Förderung ohnehin nur auf dem Umweg über die jeweilige Kommune, da gewerbliche Nutzer von der Förderung ausgeschlossen waren und sind. Nun gibt ein Erlaß des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 23.2.2005 nach gut fünfmonatiger (!) Prüfung den Regierungspräsidenten als Genehmigungsbehörde die überaus schwammig formulierte Prüfung des möglichen finanziellen Vorteils des privaten Wasserkraftbetreibers zur „eventuell angemessenen Absenkung des Fördersatzes“ vor. Zur weiteren Absicherung der „neuen wasserpolitischen Leitlinie“ muß sodann die Knappheit der Fördermittel erhalten. Der Erlaß stellt insoweit fest, „dass eine Förderung von Fischaufstiegshilfen grundsätzlich nur bei besonderem wasserwirtschaftlichen und/oder ökologischem Interesse an Vorranggewässern in Betracht kommen kann“. Der Minister.

Da die Bewirtschaftungspläne für die Fließgewässer noch längst nicht vorliegen, wird den Regierungspräsidenten in der Entscheidung über die Verteilung von Fördergeldern mehr oder weniger freie Hand eingeräumt.

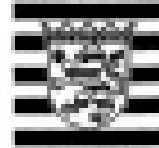
Der Autor dieses Beitrages hat die neue Bewilligungspraxis bereits erfahren dürfen. Nachdem dem RP Kassel der Antrag auf Genehmigung einer Fischaufstiegsanlage an der Dorfmühle Willingshausen und deren Förderung aus dem Programm naturnahe Gewässer seit Februar 2004 vorlag, bis zum Beginn der Prüfung der Folgen aus der EEG-Novellierung gut ein halbes Jahr verging, dann die weitere Bearbeitung – wie vorstehend beschrieben - fünf Monate ausgesetzt wurde, erging binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten des o.a. Erlasses der ablehnende Bescheid...

Die Revolution frisst ihre Väter. Acht Jahre beharrliches Engagement zum Bau einer Fischaufstiegsanlage an der Dorfmühle Willingshausen mit zwischenzeitlich erteilter Genehmigung der Unteren Wasserbehörde für ein Umgehungsgerinne, das der RP dann nicht fördern wollte, aufwendige Absprachen mit den beteiligten Fachbehörden für ein neues Konzept, mühselige Überzeugung der gemeindlichen Gremien zur Übernahme der Antragstellung sind – abgesehen von Verlust des schönen Geldes für die Erstellung der Planungen - somit mit Hinweis auf das fehlende besondere wasserwirtschaftliche und/oder ökologische Interesse genau jenem Passus der EEG-Novellierung zum Opfer geworden, für den sich der Autor in Reihen des HLM immer eingesetzt hat. So spielt das Leben. Für Ungläubige seien nachfolgend der hessische Erlass und der Erguß des RP Kassel dokumentiert.

Für Wasserkraftbetreiber unterhalb der Wirtschaftlichkeitsschwelle für eine Selbstfinanzierung einer Fischaufstiegsanlage kann nur das Fazit gezogen, dass Eigeninitiative und ökologisches Engagement unbedingt nur kontrolliert, d.h. in rechtzeitiger Rückkopplung mit dem RP hinsichtlich des wasserwirtschaftlichen und/oder ökologischen Interesses, eingebracht werden sollte. Dessen unbeschadet müssen sich die kleinen Anlagen auf schwere Zeiten einrichten. Auch in Sachen Baurecht ist durch die Novellierung des Baugesetzbuches ebenfalls eine Schwächung der Mühlenstandorte zu erwarten, wie Annegret Winter aufzeigt (s. S. 14 und 15). Immerhin regt sich der Denkmalschutz. So hat das Deutsche Nationale Komitee für den Denkmalschutz eine ab S. 12 dokumentierte Empfehlung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in nationales Recht abgegeben und dabei auf eine angemessene Würdigung der Mühle als Kulturgut hingewiesen. (jh)

Hessisches Ministerium für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz

HESSEN



Hess. Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Postfach 11 04 - 3-65021 Wiesbaden

Regierungspräsidium (Stille-Verfahren angeordnet)
333884 (1982)

Regierungspräsidium

**Eintragungsamt
Kassel**
Empf. 24. Feb. 2005
P. 35/5

Postleitzahl: Kasseler Postamt (Kassel) 34112

34112 Kassel

Telefon: 0561 801-11
Telefax: 0561 801-11 11

Telefax: 0561 801-11 11

Datum: 21. Februar 2005

Regierungspräsidium Gießen

- RPU Weimar
- RPU Marburg

31.2 (Kopie für Dore als gefügt) [Signature]

Regierungspräsidium Darmstadt

- RPU Darmstadt
- RPU Frankfurt
- RPU Wiesbaden

Investitionsbank Hessen

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, die der Wiederherstellung naturnaher Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Auen dienen

Förderung von Fischaufstiegshilfen an im Betrieb befindlichen Wasserkraftanlagen
Ihre Berichte vom 30.09. (sachrichtlich an alle RPU) und 17.11.2004 sowie vom 25.01.2005

Nach der o.g. Förderrichtlinie können Gemeinden und andere Förderberechtigte Zuwendungen zum Bau von Fischaufstiegshilfen auch dann erhalten, wenn diese an betriebenen Wasserkraftanlagen errichtet werden sollen. Es bleibt aber nach § 44 LHO in Verbindung mit § 23 LHO zu prüfen, ob die Gewährung von Zuwendungen – auch in ihrer Höhe – zur Erfüllung des mit ihnen verfolgten Zwecks notwendig ist. Dies kann zweifelhaft sein, wenn der Betreiber der Wasserkraftanlage ein erhebliches finanzielles Interesse an dem Bau der Fischaufstiegshilfe hat.

3-65021 Wiesbaden, Mainzzer Straße 66
Telefon: 0561 801-11 50
Telefax: 0561 801-11 11 1
E-Mail: poststelle@umw.hessen.de

3-65021 Wiesbaden, Hildebrandstraße 1-3
Telefon: 0561 801-70
Telefax: 0561 801-72 10 1

Ich bitte daher bei Anträgen zum Bau von Fischaufstiegshilfen künftig stets zu prüfen und ggf. gegenüber der IBH dazu Stellung zu nehmen, ob die Maßnahme im Zusammenhang mit einer privaten Wasserkraftanlage ausgeführt wird und welcher finanzielle Vorteil für den Anlagenbetreiber zu erwarten ist; im Antrag sind daher das tatsächliche Regelarbeitsvermögen sowie die Vergütungen der Netzbetreiber für das Einspeisen von Strom aus der Wasserkraftanlage der letzten 3 Jahre zu beziffern. Auf dieser Grundlage kann von mir über die Förderung und deren Höhe, d.h. eine eventuelle angemessene Abstufung des Fördersatzes, entschieden werden (vgl. auch Ziff. 2.4 der VV zu § LHO, nach der sich Dritte an den zuzuschlagenden Ausgaben angemessen beteiligen sollen, wenn der zu fördernde Zweck auch in deren Interesse liegt).

Die Zuwendungsempfänger gemäß Richtlinien sind gegenüber dem Zuwendungsgeber Land für die ordnungsgemäße Ausführung und Unterhaltung verantwortlich. Dies ist bei Vorgesprächen und – sofern noch erforderlich - auch im Zuwendungsbescheid ausreichend klarzustellen. Wegen einer evtl. erforderlichen rechtlichen Sicherung bei Durchführung auf einem fremden Grundstück ist Ziff. 1.5 der VV zu § 44 LHO zu beachten.

Unabhängig von der zuwendungsrechtlichen Zulässigkeit einer Förderung ist von Ihnen im Hinblick auf die Knappheit der Fördermittel stets zu prüfen, ob beantragte Maßnahmen eine ausreichende Priorität haben. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass eine Förderung von Fischaufstiegshilfen grundsätzlich nur bei besonderem wasserwirtschaftlichem und/oder ökologischem Interesse an Vorranggewässern in Betracht kommen kann.

Im Auftrag



(Dr. Bernhard Schärer)

Abschrift

Regierungspräsidium Kassel



Regierungspräsidium Kassel - 34110 Kassel

Gemeindevorstand
der Gemeinde Willingshausen
Lehnauer Weg 9
34638 Willingshausen

Abschriften 11.2./05 - P 1149
Bearbeiterin Frau Dippel
Durchwahl 0561 100-1090
Fax 0561 100-1864
E-Mail u.dippel@opa-ka.hessen.de
Internet www.op-kassel.de
Ihre Nachricht vom 23.02.2004
Bezeichnung Briefweg 8, Kassel
Datum 11.03.2005

**Fischaufzuchtanlage an der Wehranlage der Dorfwehle Willingshausen;
Ihr Antrag vom 23.02.2004 auf Erteilung einer Planungserlaubnis**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bearbeitung Ihres o.g. Antrages war mit Ihrem Einverständnis bis zu dem Zeitpunkt zurückgestellt worden, zu dem ein klarer Erlaus des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländliche Raum und Verbraucherschutz zu der Richtlinie zur Förderung naturnaher Gewässer erging. Dieser Erlaus liegt inzwischen vor. Danach kommt eine Förderung nur in Betracht, wenn ein besonderes wasserwirtschaftliches und/oder ökologisches Interesse an der vorgesehenen Maßnahme besteht. Unter Berücksichtigung der begrenzt zur Verfügung stehenden Finanzmittel und der Tatsache, dass sich in der Anlage unterhalb der Wehranlage der Dorfwehle noch mehrere nicht durchgängige Querbänke befinden und oberhalb des Wehres die Antriebsperre ein derzeit unüberwindliches Hindernis darstellt, kann zum jetzigen Zeitpunkt kein besonderes wasserwirtschaftliches und/oder ökologisches Interesse an einer Fischaufzuchtanlage an dieser Stelle festgestellt werden. Daraus ergibt sich, dass momentan eine Förderung der geplanten Fischaufzuchtanlage aus dem Mitteln des Programms „naturnahe Gewässer“ nicht möglich ist. Ob sich hinsichtlich dieser Einschätzung eine Änderung in den nächsten Jahren ergeben kann, ist derzeit nicht abschätzbar.

Wir sind telefonisch Mo. - Do. von 09:00 - 16:30 Uhr und Fr. von 09:00 - 13:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte mitgeliefert Mo. - Do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 16:30 Uhr. Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr. Bitte nach tel. Vereinbarung.

Kontaktschrift: Briefweg 8 - 34110 Kassel - Vermittlung 0561 100-0. Das Dienstgebäude Briefweg 8 ist mit dem Städtetelefon 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Faxlinien zu erreichen (Rufnummern 0561 100-0).

- 2 -

Ich bitte daher um Mitteilung, ob Sie Ihren Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung unter diesen Voraussetzungen aufrechterhalten. Sollten Sie nunmehr Ihren Antrag zurückziehen, werde ich Ihnen die eingereichten Antragsunterlagen zurücksenden.

Ergänzend teile ich Ihnen noch mit, dass es nicht möglich ist, einen erteilten Plangenehmigungsbefehl auf einen Dritten zu übertragen. Das bedeutet, dass Herr Hauffe nicht in eine Ihnen erteilte Plangenehmigung einsteigen könnte. Bei einem neuen Adressaten muss in jedem Fall eine neue Plangenehmigung erteilt werden.

Herr Hauffe erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Dippel